

Änderung des Strassengesetzes

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS VII C/11/1, Strassengesetz vom 2. Mai 1971 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Strassen werden nach der Verkehrsbedeutung, dem Verkehrswert und dem Verkehrsbedürfnis in folgende Kategorien eingeteilt:

b. *Aufgehoben.*

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2

¹ Zur Einreihung der Strassen in die verschiedenen Kategorien und Klassen sind zuständig:

b. (*geändert*) der Regierungsrat für die Korporationsstrassen, die verschiedene Gemeinden umfassen;

² Zur Versetzung von Strassen in eine andere Kategorie sind zuständig:

a. (*geändert*) der Landrat für eine Gemeindestrasse in eine Kantonsstrasse und von einer Kantonsstrasse II. Klasse in eine solche I. Klasse und umgekehrt;

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gemeindestrassen sind vorwiegend dem inneren Verkehr der Gemeinde und der Erschliessung dienende öffentliche Strassen, welche Teile einer Ortschaft miteinander oder mit Kantonsstrassen verbinden.

Art. 19 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Strassenverzeichnisse für die Kantonsstrassen, alten Landstrassen, Passwege und mit Kantonsbeiträgen erstellten Wanderwege werden vom zuständigen Departement, für die übrigen Strassen vom Gemeinderat geführt.

Art. 36

Aufgehoben.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strassenbaulast für Ortsumfahrungen von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.

² Bei Ortsumfahrungen und Verlegungen von Kantonsstrassen entscheidet der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates über Eigentum und Baulast der bisherigen Strasse.

Titel nach Art. 37

2.3. (aufgehoben)

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 39

Aufgehoben.

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 41

Aufgehoben.

Art. 42

Aufgehoben.

Art. 43

Aufgehoben.

Art. 46

Aufgehoben.

Art. 48

Aufgehoben.

Art. 51 Abs. 2 (geändert)

² Wenn Korporationsstrassen die Funktion von Gemeindestrassen mit besonderer Bedeutung erfüllen, können Beiträge bis zu höchstens 30 Prozent ausgerichtet werden.

Art. 56 Abs. 2 (geändert)

² Auf den Gemeindestrassen obliegt die Schneeräumung den Gemeinden und auf den übrigen Strassen den Strasseneigentümern.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist hat der Gemeinderat die Strassenpläne betreffend die Kantonsstrassen nebst allfälligen Einsprachen mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die übrigen Strassenpläne unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 70 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Neue bauliche Anlagen, einschliesslich Tankanlagen, Verkaufsautomaten, Schaukästen und dergleichen, die sich über das Erdniveau erheben, müssen mit der Flucht folgende Mindestabstände zur Strassengrenze einhalten:

b. Aufgehoben.

² Bei neuen baulichen Anlagen unter der Erdoberfläche beträgt der Mindestabstand zu den Kantons- und Gemeindestrassen 4 Meter und zu allen übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen 2 Meter.

Art. 77 Abs. 3 (geändert)

³ Entlang von Kantons- und Gemeindestrassen ausserhalb des eigentlichen Alpgebietes besteht bei freiem Weidgang für den Anstösser Abschrankungspflicht.

Art. 88

Aufgehoben.

Art. 91 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

GS VII D/11/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 5. Mai 1985 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Verkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden.

² Sie werden wie folgt aufgeteilt:

a. (*neu*) acht Neuntel zugunsten des Kantons;

b. (neu) ein Neuntel zugunsten der Gemeinden.

³ Der den Gemeinden zustehende Anteil wird gemäss einem vom Landrat definierten Schlüssel verteilt.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.